

Satzung über den Besuch der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen

vom 13. März 2023

(AM Nr. 13 vom 01.04.2023), geändert durch Satzung vom 02. Juli 2026 (AM Nr. 36 vom 12.08.2026)

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, 797 BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBI S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

(1) Die Stadt Ingolstadt - im Weiteren Trägerin genannt – betreibt die Mittags- und Randbetreuung an verschiedenen Ingolstädter Grundschulen. Sie wird von ihr als öffentliche Einrichtung betrieben.

(2) Der Satzungszweck wird durch die Durchführung der Mittags- und Randbetreuung verwirklicht.

(3) Die Mittags- und Randbetreuung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Einrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sofern ein steuerbarer und steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt, versteht sich das festgesetzte Entgelt zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(4) Die Stadt Ingolstadt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittags- und Randbetreuung notwendige Personal.

§ 2 Gebühren

Für die Inanspruchnahme eines Besuchsplatzes sowie für die Bereitstellung eines Mittagessens sind Gebühren zu entrichten. Näheres regelt die Gebührensatzung für den Besuch der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Bestehende Einrichtungen

Betreuung an der Grundschule auf der Schanz
Betreuung an der Grundschule Ingolstadt-Etting
Betreuung an der Grundschule Ingolstadt-Friedrichshofen
Betreuung an der Grundschule Ingolstadt-Gerolfing
Betreuung an der Grundschule Ingolstadt-Haunwöhr
Betreuung an der Grundschule Gotthold-Ephraim-Lessing
Betreuung an der Grundschule Ingolstadt-Mailing

Betreuung an der Grundschule Ingolstadt-Oberhaunstadt
Betreuung an der Grundschule an der Pestalozzistraße
Betreuung an der Wilhelm-Ernst-Grundschule
Betreuung an der Christoph-Kolumbus-Grundschule
Betreuung an der Grundschule Ingolstadt-Unsernherrn
Betreuung an der Grundschule Ingolstadt-Zuchering
Betreuung an der Grundschule Ingolstadt-Irgertsheim

§ 4 Aufnahme

- (1) Der Besuch der Betreuungseinrichtung an den Schulen ist freiwillig.
- (2) Aufgenommen werden Kinder der ersten bis vierten Klasse der jeweiligen Ingolstädter Grundschulen. Die Höchstzahl der aufzunehmenden Kinder wird von der Trägerin nach den räumlichen und personellen Gegebenheiten bestimmt.
- (3) Die Aufnahme von Kindern ohne Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung erfolgt abhängig von den vorhandenen Kapazitäten. Für Kinder mit Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, die eine Ganztagsklasse besuchen, liegt die Zuständigkeit für die Betreuung nicht bei der Trägerin, sondern bei der jeweiligen Ganztagschule.
- (4) Mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung der Trägerin über die Aufnahme kommt ein öffentlich-rechtliches Betreuungsverhältnis mit den in der Anmeldung geregelten Inhalten zu Stande. Im Einzelfall können in einer gesonderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ergänzende und/oder abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 5 Besuchszeiten

- (1) Die Aufnahme von Kindern mit Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung erfolgt ab dem Schuljahr 2026/27 für die gesamte Grundschulzeit.
Für Kinder ohne Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung erfolgt die Aufnahme im Rahmen verfügbarer Betreuungsplätze jeweils für ein Schuljahr und damit ist eine jährliche Anmeldung erforderlich.
- (2) Die Betreuungszeiten werden in der Anmeldung festgelegt. Änderungen der Betreuungszeiten sind bei der Trägerin in Textform zu beantragen. Mit Zugang einer von der Trägerin in Textform verfassten Mitteilung über die Änderung der Betreuungszeiten kommt eine entsprechende Änderung des öffentlich-rechtlichen Betreuungsvertrages zu Stande. Näheres hierzu, insbesondere mögliche Änderungstermine und -fristen, wird in der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen geregelt.
Vorstehendes gilt auch für eine nachträgliche Änderung des Beginns des Betreuungsverhältnisses.
- (3) Ein tageweiser Besuch der Betreuungseinrichtung ist möglich. Der Mindestbuchungsumfang beträgt innerhalb einer Buchungskategorie zwei Tage pro Woche.
- (4) Je nach Verfügbarkeit und in Absprache mit der Trägerin ist ein Kurzzeitbesuch oder eine Aufnahme während des Schuljahres möglich.

(5) Soweit es der Trägerin unmöglich ist, die Betreuungsleistung zu erbringen, ist sie von ihrer Leistungspflicht befreit. Dies gilt insbesondere bei vermehrtem Personalausfall, welcher eine hinreichende Wahrnehmung der Aufsichtspflicht und damit eine sichere Betreuung ausschließt. In diesen Fällen behält es sich die Trägerin vor, die Betreuungszeiten zu verkürzen und / oder einzelne Gruppen oder Jahrgangsstufen zu schließen.

§ 6 Anmeldung

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung des Kindes durch eine/n Personensorgeberechtigte/n voraus. Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei der Trägerin oder bei der jeweiligen Grundschule unter Kenntnisnahme und Einbeziehung der einschlägigen Satzungen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Sofern von der Trägerin ein elektronisches Anmeldeformular über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, kann die Anmeldung auch in Textform durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in diesem elektronischen Formular erfolgen.

(2) Pflegepersonen und Heimerzieher/-innen, die nach den Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind (Pflegeeltern), stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Personensorgeberechtigten gleich.

(3) Anmeldende sind verpflichtet, Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes, der Personensorgeberechtigten oder der Pflegeeltern zu geben. Änderungen, insbesondere betreffend das Personensorgerecht, sind unverzüglich mitzuteilen. Die Personensorgeberechtigten und die ihnen nach § 6 Abs. 2 gleichgestellten Personen sind zudem verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, wenn eine Schulbegleitung beantragt und / oder genehmigt wurde.

(4) Das öffentlich-rechtliche Besuchs- und Betreuungsverhältnis zwischen den Personensorgeberechtigten bzw. den Pflegeeltern und der Trägerin wird in der Anmeldung sowie im Einzelfall zudem in einer gesonderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt (siehe § 4 Abs. 4).

§ 7 Ende des Besuchs/- und Betreuungsverhältnisses

(1) Der/die Personensorgeberechtigte kann das Besuchs-/und Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende ordentlich kündigen. Die Kündigung durch eine/n Personensorgeberechtigte/n oder einer nach § 6 Abs. 2 gleichgestellten Person hat durch eine in Textform verfasste Erklärung zu erfolgen. Ein Kündigungsformular wird von der Trägerin ausgegeben.

(2) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ablauf einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn

1. die Personensorgeberechtigten oder die ihnen nach § 6 Abs. 2 gleichgestellten Personen mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens drei Monate im Rückstand sind oder
2. wenn das Kind innerhalb der letzten zwei Monate mehr als fünfzehn Tage gefehlt hat, obwohl ihm der Besuch objektiv möglich war, oder

3. das Vertrauen Vertrauensverhältnis zwischen Einrichtung und Personensorgeberechtigten zerrüttet ist, sodass es nicht mehr zumutbar ist, das betroffene Kind weiterhin in der Einrichtung zu betreuen.
- (3) Ein Kind kann mit sofortiger Wirkung vom weiteren Besuch der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn durch den Besuch die Gesundheit des Kindes und/oder die Gesundheit anderer gefährdet ist und durch Kooperation mit den Personensorgeberechtigten die Gefährdung nicht abgewendet werden kann.
- (4) Ein Ausschluss ist seitens der Trägerin vorher anzudrohen und der/dem Personensorgeberechtigten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Das Besuchs- und Betreuungsverhältnis endet für Kinder mit Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung spätestens mit Ablauf der Grundschulzeit. Für Kinder ohne Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung endet das Besuchs- und Betreuungsverhältnis spätestens mit Ablauf des Schuljahres.

§ 8 Öffnungszeiten

- (1) Die Betreuung ist an allen Schultagen geöffnet. Während der Ferienzeiten oder an Feiertagen bleibt die Betreuung geschlossen.
- (2) Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt innerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten der Schule, längstens bis 16:00 Uhr.

§ 9 Heimweg, Krankheit, Schließung

- (1) Die Personensorgeberechtigten und die ihnen nach § 6 Abs. 2 gleichgestellten Personen sind für den sicheren Verbleib des jeweiligen Kindes nach der Betreuung verantwortlich, soweit die Aufsichtspflicht der Schule nicht noch fortbesteht. Die Personensorgeberechtigten oder die ihnen nach § 6 Abs. 2 gleichgestellten Personen haben der Einrichtung gegenüber in Textform zu erklären, wie ihr Kind nach der Betreuung nach Hause kommt. Das Formblatt ist Bestandteil der Anmeldung. Näheres hierzu, insbesondere zur Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte, wird in der Anmeldung festgelegt.
- (2) Kann das Kind die Betreuung nicht besuchen, ist das Einrichtungspersonal unverzüglich zu verständigen.
- (3) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Betreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 i.V.m. § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) leidet oder dessen verdächtig ist oder verlaust ist oder wenn in dessen häuslicher Gemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf eine der in § 34 Abs. 3 IFSG genannten Krankheiten aufgetreten ist, darf es die Einrichtung nicht besuchen, bis der/die behandelnde Arzt/Ärztin durch ein Attest bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung nicht mehr zu befürchten ist. In all diesen Fällen ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Wird die Betreuungseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf anderweitige Betreuung, anderweitige Essensversorgung oder auf Schadensersatz.

§ 10 Haftung

Die Trägerin haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2025 in Kraft.